



## Individuelle Prämienverbilligung (IPV) 2026 Antworten auf wichtige Fragen

### Kann ich mich für die IPV 2026 anmelden?

Die Prämienverbilligung 2026 kann bis zum 31. Dezember 2026 mit dem ordentlichen Anmeldeformular bei der Ausgleichskasse angemeldet werden.

Die Anmeldeformulare können bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde oder bei der Ausgleichskasse Schwyz bezogen werden.

**Auf unserer Homepage steht Ihnen unter "IPVdigital" ein Online-Formular zur Verfügung.**

### Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?

Wenn Sie sich via IPVdigital online anmelden, erhalten Sie umgehend eine schriftliche Eingangsbestätigung an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse.

Sollten Sie die Anmeldung per Post einreichen, können Sie sich telefonisch erkundigen oder per E-Mail [ipv@aksz.ch](mailto:ipv@aksz.ch) eine Bestätigung anfordern.

Ebenfalls bestätigen Ihnen die Ausgleichskasse Schwyz den Eingang, wenn Sie die Anmeldung während den Schalteröffnungszeiten persönlich vorbeibringen. Sie erhalten eine Kopie der Anmeldung mit dem Eingangsstempel.

### Wer gilt "automatisch" als angemeldet?

Personen, welche im Jahr 2025 im Kanton Schwyz Prämienverbilligung erhalten haben, gelten für das Jahr 2026 automatisch als angemeldet. Sie erhalten eine Anmeldebestätigung für das Jahr 2026 von der Ausgleichskasse Schwyz zugestellt.

### Bin ich "automatisch" angemeldet?

Falls Sie im Jahr 2025 Prämienverbilligung erhalten haben und von der Ausgleichskasse Schwyz eine Anmeldebestätigung erhalten haben.

### Ich habe eine Anmeldebestätigung erhalten. Die Angaben stimmen nicht mehr oder sind nicht mehr aktuell. Wie kann ich Änderungen melden?

Änderungen gegenüber der Anmeldebestätigung müssen uns schriftlich gemeldet werden. Sie können ganz einfach online mit dem QR-Code oder Login Daten, welche auf der Bestätigung aufgedruckt sind, mitgeteilt werden. Mit dieser Option erhalten Sie umgehend per E-Mail eine Eingangsbestätigung.

Änderungen können aber auch manuell auf der Anmeldebestätigung angepasst bzw. überschrieben werden und uns schriftlich (per Post oder E-Mail) mitgeteilt werden.

### Wann wird mir die IPV 2026 ausbezahlt?

Die Auszahlung der IPV erfolgt schweizweit immer an die Krankenkasse. Die verbilligt Ihre Prämien direkt. Beachten Sie hierzu die Prämienrechnung. Auf der Police ist der Betrag nicht aufgeführt.

### Wird ein allfälliger Überschuss ausbezahlt?

Sollte der Anspruch auf Prämienverbilligung höher sein als die effektive Prämie der Grundversicherung (KVG), wird der Anspruch plafoniert. Es besteht höchstens Anspruch auf die effektiv geschuldeten Prämien der Grundversicherung.

### **Werden meine Zusatzversicherungen auch verbilligt?**

Nein. Die Prämienverbilligung wird nur bei der obligatorisch Grundversicherung KVG angerechnet.

### **Ich habe für die Bezahlung der Krankenkassenprämie einen Dauerauftrag. Was muss ich machen?**

Die Krankenkasse wird Ihnen im Verlaufe des Monats Dezember 2025 die Prämienrechnung - gültig ab 1. Januar 2026 - zustellen. Sobald Sie diese erhalten, können Sie den Dauerauftrag bei Ihrer Bank oder bei der Post anpassen.

### **Ich bezahle die Krankenkassenprämien mittels LSV. Was muss ich machen?**

Sie müssen nichts unternehmen. Im Rahmen des LSV wird Ihnen die neue Krankenkassenprämie - unter Berücksichtigung der Prämienverbilligung - Ihrem Konto automatisch belastet.

### **Ich habe fristgerecht die Krankenkasse gewechselt. Gemäss Verfügung der Ausgleichskasse Schwyz geht die Prämienverbilligung an die bisherige Krankenkasse. Was passiert nun?**

Melden Sie uns umgehend, wenn Sie die Krankenkasse gewechselt haben. So können Sie Verzögerungen bei der Anrechnung der Prämienverbilligung an die Prämien verhindern. Die Umbuchung der IPV passiert nicht automatisch mit dem Krankenkassenwechsel.

### **Unsere Familie ist gewachsen. Kriegen wird für unser Neugeborenes auch Prämienverbilligung?**

Die Ausgleichskasse Schwyz prüft eine Anpassung der IPV, wenn die Geburt bis am 31. März vom Folgejahr gemeldet wird (Kopie Familienbüchlein und Krankenkassenpolice).

### **Wichtige Hinweise:**

- Die Antworten sind als allgemeine Auskünfte zu verstehen. Im Einzelfall gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.
- Beachten Sie die Meldepflicht: Änderungen der persönlichen Verhältnisse sind unbedingt sofort schriftlich mitzuteilen. Eine Rückforderung von zu viel ausbezahlten IPV bleibt vorbehalten.
- Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden des IPV-Teams der Ausgleichskasse Schwyz gerne zur Verfügung.